

Entwurf Stand 08.02.2023

Gesellschaftsvertrag

der

Stadtentwicklungsgesellschaft Lüdenscheid mbH

1 Firma und Sitz

1.1

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtentwicklungsgesellschaft Lüdenscheid mbH

1.2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lüdenscheid.

2 Gegenstand des Unternehmens

2.1

Gegenstand des Unternehmens ist

- a) die städtebauliche Entwicklung auf Gebiet der Stadt Lüdenscheid. Dazu gehören Maßnahmen der Grundstückentwicklung, Durchführung von Projektentwicklungs- und Steuerungsaufgaben, die Vermögensverwaltung und Bewirtschaftung sowie Erwerb, Sanierung und Veräußerung und/oder Vermietung von Grundstücken und Gebäuden, insbesondere dort, wo es zu städtebaulichen Fehlentwicklungen bzw. Sanierungsbedarf gekommen ist und durch die am Markt agierenden Eigentümer oder privaten Investoren nicht beseitigt werden.
- b) die Förderung der Stadt Lüdenscheid als Wirtschaftsstandort, sowohl in Bezug auf bestehendes Gewerbe und Industrie als auch zur Neuansiedlung von Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Stadt Lüdenscheid, insbesondere die Innovationsförderung und das Fachkräftemanagement.
- c) das Stadtmarketing und die Förderung des Tourismus in der Stadt Lüdenscheid, insbesondere die Markenentwicklung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Destinationsentwicklung und Veranstaltungsförderung.
- d) die Bewirtschaftung von Parkraum auf dem Gebiet der Stadt Lüdenscheid.

2.2

Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, zu pachten, sich an solchen zu beteiligen, deren persönliche Haftung und Vertretung zu übernehmen, Betriebsstätten und Zweigniederlassungen zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben sowie jegliche Maßnahmen zu treffen und Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern. Dies schließt den Erwerb, die Errichtung oder Pacht von Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetrieben mit ein; bei Beteiligungen geringen Umfangs auch außerhalb des eigentlichen Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft.

3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

3.1

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

3.2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen wird.

4 Stammkapital; Geschäftsanteile

4.1

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00. Es ist aufgeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.

4.2

Auf das Stammkapital übernimmt die Stadt Lüdenscheid 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils EUR 1,00 nominal, mit den lfd. Nr. 1 bis 25.000.

Die Stammeinlage ist zum Nennbetrag in Geld zu leisten und sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat und
- der Beirat,

jeweils nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages.

6 Geschäftsführung und Vertretung

6.1

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

6.2

Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern das Recht zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilen. In gleicher Weise können einzelne, mehrere oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

6.3

Vorstehende Regelungen gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

6.4

Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen, Geschäfte von ihrer Zustimmung oder derjenigen des Beirats abhängig machen und auch für einzelne oder alle Bereiche generelle Einwilligungen erteilen. Die Bestimmungen des § 46 GmbHG bleiben unberührt.

6.5

Die Geschäftsführer bedürfen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies sind insbesondere die Nachfolgenden:

- a) Ausübung von Stimmrechten in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, soweit die Beschlussfassung eines/eine der nachfolgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen auf Ebene der Tochter-, bzw. Beteiligungsgesellschaft, oder deren verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG betrifft;
- b) Abweichungen vom Geschäftsentwicklungsplan der Gesellschaft;
- c) Gründung, Erwerb, Veräußerung, Verlagerung oder Liquidation von oder Investition in Gesellschaften, Unternehmen, Betriebe oder Betriebsteilen;
- d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
- e) Wesentliche Änderung der Bilanzierungsgrundsätze oder Änderung des Bilanzstichtags;
- f) Abschluss oder Änderung von Kredit-, Darlehens- oder sonstigen Schuldübernahmeverträgen, ab einem Betrag von EUR 50.000,00 im Einzelfall oder EUR 100.000,00 insgesamt p. a.;
- g) Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten sowie von Handlungsvollmachten, soweit sich letztere auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehen;
- h) Belastung oder Gewährung von Sicherheiten bezüglich Vermögensgegenständen der Gesellschaft;
- i) Übernahme von Bürgschaften, die Abgabe von Patronatserklärungen und der Abschluss anderer Sicherungsgeschäfte zugunsten Dritter sowie die Übernahme von oder die Mithaftung für Verbindlichkeiten Dritter;
- j) Investitionen, die einen Umfang von EUR 50.000,00 p. a. übersteigen;
- k) Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines EUR 50.000,00 übersteigenden Betrages verpflichtet wird;
- l) Abschluss oder Änderung von anderer Dauerschuldverhältnisse, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines EUR 25.000,00 übersteigenden Betrages verpflichtet wird;
- m) Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter in einer Höhe von mehr als EUR 5.000,00. Darlehen von bis zu EUR 5.000,00 sind auch ohne Zustimmungserfordernis nur im Ausnahmefall zu gewähren;
- n) Eingehen von Rechtsstreitigkeiten mit der Gesellschaft als Klägerin und einem Streitwert über EUR 50.000,00;
- o) Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Schulden/Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft.

6.6

Der Erteilung von Zustimmungen gemäß vorstehender Ziffer 6.5 und bedarf es nicht, sofern das jeweilige Rechtsgeschäft oder die jeweilige Maßnahme bereits ausdrücklich vom Wirtschaftsplan umfasst ist und der Aufwand der konkreten Position nicht um mehr als 10 % und maximal um den in lit. j) genannten Betrag, überschritten wird.

6.7

Geschäftsführungsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen aller Geschäftsführer gefasst. Keinem der Geschäftsführer steht ein Stichentscheidungsrecht zu. Die Geschäftsverteilung kann durch Gesellschafterbeschluss (etwa als Teil der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung) oder in Ermangelung eines solchen durch einstimmigen Geschäftsführungsbeschluss geregelt werden.

6.8

Die Geschäftsführung stellt den Geschäftsentwicklungsplan sowie auch für jedes Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan der Gesellschaft auf, die jeweils der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen. Hierbei beachtet die Geschäftsführung die folgenden Vorgaben:

- a) Der Geschäftsentwicklungsplan definiert die mittel- und langfristigen Vorgaben zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft, insbesondere hinsichtlich des Geschäftsmodells, wesentlicher Projekte sowie der globalen Ziele.
- b) Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für das operative Geschäft der Gesellschaft und umfasst den Erfolgs-, Finanz-, und Investitionsplan sowie eine Stellenübersicht und ggf. einen Maßnahmenplan. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige, jährlich fortzuschreibende Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über diesen beschließen kann.

7 Gesellschafterversammlung

7.1

Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll jährlich spätestens im August stattfinden. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsbefugt. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an alle Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen – wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden – unter Angabe von Ort, Tag und Zeit sowie der Gegenstände der Tagesordnung.

7.2

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter vertreten oder von einem gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe vertreten oder begleiten lassen.

7.3

Die Gesellschafter wählen einen Versammlungsleiter, dem die Versammlungsleitung und Anfertigung einer Niederschrift obliegt.

7.4

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter rechtzeitig geladen wurden und mindestens 75 % aller Gesellschafterstimmen anwesend oder vertreten sind. Das Quorum ist auch dann erreicht, wenn einzelne Stimmen bei einzelnen oder allen Abstimmungen nicht stimmberechtigt sind, der Stimmrechtsinhaber aber anwesend ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, kann unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe der erschienenen oder vertretenen Gesellschafterstimmen beschlussfähig ist. In der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.

7.5

Auf die Einhaltung der Formen und Fristen für die Einberufung und / oder Durchführung einer Gesellschafterversammlung kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter zustimmen.

7.6

Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können jedoch auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder eingescannt mit Originalunterschrift versehen per E-Mail) oder durch gemischte Stimmabgaben

gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Art der Beschlussfassung einverstanden erklären und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.

7.7

Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, die nicht ausdrücklich durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschluss einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
- b) die Wahl des Abschlussprüfers,
- c) die Bestellung eines Abschlussprüfers, wenn durch Gesetz oder Gesellschafterbeschluss erforderlich, bzw. gewünscht;
- d) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz oder sonstigen Verträgen, die ein Recht auf eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft einräumen;
- e) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
- f) Änderungen, Ergänzungen und / oder Neufassungen des Gesellschaftsvertrages;
- g) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft, bzw. Beschlüsse über die Ausübung eines Ankaufsrechts der Gesellschaft;
- h) die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer, deren Bestellung, Abberufung und deren Entlastung;
- i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
- j) die Bestellung der Beiratsmitglieder, deren Abberufung und Entlastung;
- k) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Beirats;
- l) die Auflösung der Gesellschaft;
- m) die Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Geschäften der Gesellschaft im Sinne der Ziffer 6.5;
- n) die Verabschiedung des Geschäftsentwicklungsplans der Gesellschaft sowie dessen Fortschreibung;
- o) die Verabschiedung des Wirtschaftsplans der Gesellschaft sowie dessen Fortschreibung; im Wirtschaftsplan kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, von Einzelplanansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen und/oder die Überschreitung von Einzelplanansätzen mit der Unterschreitung anderer Einzelplanansätze zu kompensieren;

- p) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- q) Die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

8 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung; Stimmrechte

8.1

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreiben.

8.2

Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme. Hält ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile an der Gesellschaft, so kann er sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

8.3

Die Gesellschafter sind von den Beschränkungen des § 47 Abs. 4 GmbHG – soweit zulässig – befreit.

8.4

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach der Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden.

9 Aufsichtsrat: Zusammensetzung, Amtsdauer, Vergütung

9.1

Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern, die von der Stadt Lüdenscheid entsandt werden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Mitgliedern muss gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW der/die Bürgermeister/-in der Stadt Lüdenscheid oder der/die von ihr/ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein Stellvertreter entsandt werden, der in jedem Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsmitgliedes dessen Rechte und Pflichten übernimmt.

9.2

Die ordentlichen und ebenso die stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch den Rat der Stadt Lüdenscheid entsandt. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Lüdenscheid. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung niederlegen. Sie können zudem vor Ablauf ihrer Amtszeit jederzeit vom Rat abberufen werden. Der Rat hat gleichzeitig mit der Abberufung neue Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

9.3

Der Rat der Stadt darf den von der Stadt entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen. Soweit die in § 52 Abs. 1 GmbHG* aufgeführten Vorschriften des Aktiengesetzes davon abweichen, sind diese nicht anzuwenden. Für die Befolgung rechtmäßiger Weisungen können Aufsichtsratsmitglieder nicht haftbar gemacht werden.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

9.4

Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.

9.5

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

9.6

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

10 Aufsichtsrat: Einberufung, Sitzungen

10.1

Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr und dann zusammentreten, wenn die Geschäftsführung dies für erforderlich erachtet oder wesentliche Geschäftsvorfälle der Gesellschaft dies erfordern. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Geschäftsführung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

10.2

Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Angabe von Tagesordnung, Tagungsort und Tagungszeit und Beifügung der Vorlagen einzuberufen. Zwischen dem Tag des Versands der Unterlagen an die Gremienmitglieder und dem Tag der Aufsichtsratssitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsrat auch in anderer Form und mit kürzerer Frist einberufen werden.

10.3

Die Stadt Lüdenscheid, jedes Aufsichtsratsmitglied und die Geschäftsführung können unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung anregen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens sechs Aufsichtsratsmitglieder dies verlangen.

10.4

Im Vertretungsfall stimmen sich das ordentliche Mitglied und das stellvertretende Mitglied eng über alle Informationen ab, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Aufsichtsrats erforderlich sind.

10.5

Mit Zustimmung des Aufsichtsrates können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

10.6

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat Bericht und erteilt Auskünfte.

11 Aufsichtsrat: Beschlussfassung

11.1

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder in der Aufsichtsratssitzung anwesend sind. Hierzu zählt auch die Teilnahme im Sinne der Ziffern 10.3 und 10.4 und die Stimmabgabe gemäß Ziffer 10.5.

11.2

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

11.3

Beschlüsse können stets auch ohne Einberufung einer Präsenzsitzung entweder

- a) schriftlich, durch Telefax bzw. E-Mail, wenn der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein/ihr Stellvertreter dies unter Setzung einer angemessenen Frist anordnen, oder
- b) im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden. Für Video- und Telefonkonferenzen gelten die für Sitzungen geltenden Einberufungs- und sonstigen Fristen entsprechend.

11.4

Einzelne Aufsichtsratsmitglieder können an Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats unter Zuschaltung per Telefon- oder Videoübertragung als anwesende Mitglieder teilnehmen, wenn der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertretung dies anordnen oder zulassen.

11.5

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen oder diese dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden vorab zukommen lassen. Schriftliche Stimmabgaben können bis Sitzungsbeginn auch per Telefax zu Händen des/der Aufsichtsratsvorsitzenden eingehen und müssen auf dessen Verlangen innerhalb von drei Werktagen im Original nachgereicht werden.

11.6

Sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht, können auf Anregung des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher Erklärungen oder per Telefax/E-Mail gefasst werden. Vom Vorsitzenden ist eine Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.

11.7

Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist zu Dokumentationszwecken eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/von der Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

12 Aufsichtsrat: Aufgaben

12.1

Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit Auskunft zur Lage der Gesellschaft verlangen und Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen und diese prüfen sowie Einsicht in die Vermögensgegenstände der Gesellschaft nehmen und diese prüfen. Auf Verlangen ist dem Aufsichtsrat über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft schriftlich zu berichten. Die Geschäftsführung kann den Aufsichtsrat im Bedarfsfalle zu allen Geschäftsführungsangelegenheiten um Rat ersuchen.

12.2

Der Aufsichtsrat prüft nach Ablauf des Geschäftsjahres den aufgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft, den Lagebericht und den Gewinnverwendungsvorschlag der Gesellschaft nach Vorlage durch die Geschäftsführung. Er erstattet der Gesellschafterversammlung einen schriftlichen Bericht und gibt Empfehlungen zur Entlastung der Geschäftsführung.

12.3

Der Aufsichtsrat berät darüber hinaus über alle Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen und gibt dieser seine Empfehlung zur Beschlussfassung.

13 Beirat: Zusammensetzung, Amtsdauer, Vergütung

13.1

Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus zwölf Mitgliedern besteht. Der Beirat ist unterteilt in vier verschiedene Ausschüsse:

- a) Stadtentwicklungsausschuss
- b) Wirtschaftsförderungsausschuss
- c) Ausschuss Marketing und Tourismus
- d) Ausschuss zur Parkraumbewirtschaftung

Jeder dieser Ausschüsse besteht aus drei Mitgliedern.

13.2

Die Mitglieder des Beirates sollen Persönlichkeiten sein, die nach Ausbildung, Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Beirat, insbesondere die dem jeweiligen Ausschuss, übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Die Bestellung aller Beiratsmitglieder erfolgt durch die Gesellschafterversammlung auf Grundlage eines vorhergehenden entsprechenden Beschlusses des Stadtrats. Bei der Bestellung ist zu berücksichtigen, dass jeweils ein Mitglied des Beirats aus den nachbenannten Personenkreisen stammen soll:

- a) Präsident, Hauptgeschäftsführer oder eine andere geeignete Person in leitender Funktion der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen (Wirtschaftsförderungsausschuss)
- b) Präsident, Hauptgeschäftsführer oder eine andere geeignete Person in leitender Funktion der Kreishandwerkerschaft Märkischer Kreis (Wirtschaftsförderungsausschuss)
- c) Präsident oder eine andere geeignete Person in leitender Funktion der DEHOGA Westfalen (Ausschuss Marketing und Tourismus)

Die Gesellschafterversammlung ist bei der Bestellung an den vorherigen Beschluss des Gemeinderats gebunden, sofern nicht wichtige Gründe in der Person des zu bestellenden Beiratsmitglieds gegen deren Bestellung sprechen. Stimmt das entsprechende Beiratsmitglied der Übernahme des Amtes nicht zu, erfolgt eine Ersatzbestellung entsprechend den vorstehenden Vorgaben.

Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt jeweils für drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Mit Vollendung des 67. Lebensjahres soll ein Beiratsmitglied nicht mehr bestellt werden.

Jeder Beiratsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Ausschusses zu seinem Vorsitzenden.

13.3

Die Mitgliedschaft im Beirat endet außer durch Tod oder Abberufung auch durch Amtsniederlegung, die ohne Angabe von Gründen schriftlich und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem Monat gegenüber der Gesellschaft zu erklären ist.

Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und, soweit die Gesellschafterversammlung dies beschließt, auf eine Aufwandsentschädigung.

13.4

Der Beirat bzw. seine Ausschüsse berät die Geschäftsführung auf deren Wunsch hin in besonderen Angelegenheiten der Geschäftsleitung, insbesondere in operativen und finanziellen Angelegenheiten und bei strategischen Entscheidungen der Gesellschaft sowohl im Rahmen des Geschäftsentwicklungsplans als auch bei Einzelprojekten, soweit sie den Bereich des jeweiligen Ausschusses (auch) betreffen.

13.5

Die Haftung der Mitglieder des Beirates ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beiratsmitglieder sind zur unbedingten Verschwiegenheit hinsichtlich der Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet.

13.6

Die Vorschriften des AktG und des § 52 GmbHG betreffend den Aufsichtsrat finden auf den Beirat – sofern gesetzlich zulässig – keine Anwendung.

14 Beirat: Ausschüsse, Einberufung, Sitzungen

14.1

Es tagen und beraten auf Wunsch der Geschäftsführung jeweils die Ausschüsse des Beirates, wenn und soweit die Geschäftsführung die Beratung und Unterstützung erbittet:

- a) Stadtentwicklungsausschuss
- b) Wirtschaftsförderungsausschuss
- c) Ausschuss Marketing und Tourismus
- d) Ausschuss zur Parkraumbewirtschaftung

Es steht der Geschäftsführung frei, mehrere Ausschüsse oder den Gesamtausschuss einzuberufen, z.B. zur Beratung des Geschäftsentwicklungsplans.

14.2

Ausschusssitzungen sind auf Bitten der Geschäftsführung durch den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses unter Mitteilung von Zeit, Tag und Ort der Sitzung einzuberufen. Die Regelungen der Ziffern 9.2, 9.4 und 9.5 gelten entsprechend.

14.3

Beschlüsse der Beiratsausschüsse werden im Regelfall in Sitzungen gefasst. Die Regelung der Ziffer 10 gelten entsprechend. Alle Beschlüsse des Beirats und der Ausschüsse haben nur empfehlenden Charakter.

14.4

Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat und/oder seinem Ausschuss eine Geschäftsordnung geben

15 Jahresabschluss; Gewinnverwendung; Wirtschaftsgrundsätze

15.1

Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

15.2

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft sowie zur entsprechenden Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

15.3

Vorbehaltlich entgegenstehender oder weitergehender gesetzlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und des Beirates im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) des Handelsgesetzbuches anzugeben.

15.4

Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 HGrG.

15.5

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

15.6

Die Gesellschafter sollen bis spätestens zum Ablauf der ersten vier Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung beschließen. Der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lüdenscheid werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

15.7

Die Gesellschafter können mit einstimmigem, mittels aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen gefasstem, zustimmendem Beschluss beschließen, dass Gewinnausschüttungen auch abweichend von § 29 Abs. 3 Satz 1 GmbHG erfolgen.

15.8

Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Sonstige Verpflichtungen zur Offenlegung des Jahresabschlusses bleiben unberührt. Insbesondere sind auch offenzulegen der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses

oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags.

15.9

Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 der Gemeindeordnung NRW werden beachtet.

15.10

Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW

16 Verfügungen über Geschäftsanteile

16.1

Verfügungen jeglicher Art über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteils, insbesondere die Übertragung, Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt nicht bei einer Übertragung durch einen Gesellschafter an ein mit diesem im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen.

16.2

Ansprüche der Gesellschafter sind nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf Dritte übertragbar.

17 Einziehung von Geschäftsanteilen

17.1

Die Gesellschafterversammlung kann durch einstimmigen Beschluss die Einziehung eines Geschäftsanteils oder dessen Abtretung an einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten beschließen.

17.2

Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) über das Vermögen des Inhabers des Geschäftsanteils ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder mangels Masse abgelehnt wird;
- b) der Inhaber des Geschäftsanteils die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses nach § 807 ZPO an Eides Statt zu versichern hat;
- c) der Geschäftsanteil gepfändet wird und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird oder der Pfändungsgläubiger die Verwertung betreibt;
- d) in der Person des Inhabers des Geschäftsanteils ein wichtiger Grund vorliegt, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter ihm obliegende Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt;
- e) der Gesellschafter die Kündigung seiner Gesellschafterstellung aus wichtigem Grund, bzw. seinen Austritt aus der Gesellschaft, erklärt.

17.3

Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erklärt. Sie wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Abfindung gezahlt wird. In den Fällen der Ziffer 16.2 hat der von der Einziehung betroffene Gesellschafter bei der Beschlussfassung über die Einziehung kein Stimmrecht.

17.4

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem der Berechtigten vorliegen.

17.5

Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen zu übertragen ist.

17.6

Die Gesellschafter haben zeitnah nach Wirksamwerden eines Einziehungsbeschlusses dafür Sorge zu tragen, dass die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit der Stammkapitalziffer korrespondiert.

18 Abfindung

18.1

Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine seiner Beteiligungsquote am Stammkapital entsprechende Abfindung zu. Diese bemisst sich nach dem Verkehrswert des Gesellschaftsanteils. Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag.

18.2

Scheidet ein Gesellschafter aufgrund eines in seiner Person eingetretenen wichtigen Grundes aus der Gesellschaft aus, so erfolgt ein Abschlag in Höhe von 20 % auf die Abfindung.

18.3

Der Wert ist im Streitfall durch den für die Gesellschaft tätigen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer gemäß § 317 BGB als Schiedsgutachter für alle Beteiligten verbindlich zu ermitteln unter Ausschluss des Rechtsweges. Wird dies von ihm oder einem Gesellschafter abgelehnt, so ist ein anderer Schiedsgutachter zu bestimmen. Einigen sich die Gesellschafter nicht binnen eines Monats auf einen Schiedsgutachter, so ist dieser auf Antrag eines Beteiligten durch den Sprecher des Vorstandes des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW in Düsseldorf) zu bestellen. Die Wertermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den dann geltenden Grundsätzen des IDW, derzeit IDW S1 i.d.F. 2008. Stehen derartige Bewertungsgrundsätze nicht mehr zur Verfügung, so bestimmt der Schiedsgutachter die Bewertungsmethode sowie die Einzelheiten der Bewertungsgrundsätze. Die für die Wertermittlung anfallenden Kosten trägt die Gesellschaft. Über seine Kosten soll der Schiedsgutachter entsprechend der Regelungen der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.

18.4

Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheidungsstichtag fällig. Die weiteren Raten sind jeweils in den darauffolgenden Jahren an dem gleichen Tage fällig, der der Fälligkeit der ersten Rate entspricht. Eine vollständige oder teilweise frühere Zahlung ist zulässig. Die Abfindung ist ab dem Ausscheidungsstichtag mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Rate zu entrichten.

18.5

Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit verlangen.

18.6

Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.

19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

20 Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW- Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anzuwenden.

21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, an Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bezweckt war bzw. was, im Fall von Lücken, nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags bestimmt worden wäre.

22 Gründungskosten

Die Gründungskosten einschließlich der Kosten der notariellen Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrags und der Eintragung der Gesellschaft werden bis zur Höhe von 2.500 EUR von der Gesellschaft getragen. Ein darüberhinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligung getragen.